



Warum wurde ein Verfahrenspfleger bestellt?

Die Einsetzung des Verfahrenspflegers folgt dem Konzept des „Werdenfelser Weges“, das am hiesigen Amtsgericht in derartigen Fällen angewendet wird.

Die Idee des "Werdenfelser Weges" wird durch den Einsatz geschulter Verfahrenspfleger als Interessenvertreter des Betroffenen umgesetzt.

Sie sollen mit pflegfachlichem Wissen mit allen Beteiligten abklären, ob alle Vermeidungsstrategien für Fixierungen ausgeschöpft sind, und auf eine gemeinsame Beurteilung der Risiken hinarbeiten, um Fixierungen weitest möglich zu vermeiden. Gleichzeitig soll den Pflegenden Handlungssicherheit in haftungsrechtlicher Hinsicht vermitteln werden.

Der Verfahrenspfleger soll gemeinsam mit den Pflegekräften und den Angehörigen Alternativüberlegungen erörtern und die Erprobungen von Alternativmaßnahmen anregen.

Auch wenn der Verfahrenspfleger keine eigenen Entscheidungsbefugnisse hat, ist er durch seine gerichtliche Bestellung befugt, Stellungnahmen des Heimes, des behandelnden Arztes und ggf. des Betreuers anzufordern, woran die Umsetzung der von ihm vorgeschlagenen Alternativmaßnahmen scheitert.

Welchen konkreten Einzelfallempfehlung, einerseits die Menschenwürde und das Freiheitsrecht eines alten und kranken Menschen zu achten und andererseits sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit zu schützen, ausgesprochen wird, kann nicht generell, sondern nur aufgrund einer sorgfältigen Abwägung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur nach gewissenhafter Abwägung der Freiheitsrechte mit den Fürsorgepflichten unter bedingungsloser Beachtung der Würde des Menschen und seiner Selbstbestimmung anzuwenden.

Soweit möglich, soll die körperliche Bewegungsfreiheit als ein Reststück „Lebensqualität“ eines altersverwirrten Menschen beibehalten werden. Monatelange dauerhafte Fixierungen im Bett oder Stuhl lösen in den meisten Fällen als bekannte Nebeneffekte körperliche und seelische Leiden aus und setzen häufig eine gewichtige Ursache dafür, dass das Gesamtbild des körperlichen und psychischen Zustands sich erheblich verschlechtert.

Ziel ist es, zu einer gemeinsam getragenen Abschätzung zu kommen, wie im konkreten Fall das Verletzungsrisiko bei einem Sturz einerseits, die anderweitigen Folgen einer angewendeten Fixierung dagegen andererseits einzuschätzen sind.